Gesellschaftsvertrag

der

SBE Sustainable BioEnergy Holding GmbH

§ 1
Firma, Sitz

1.1 Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

SBE Sustainable BioEnergy Holding GmbH.

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Uelzen.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist – im Rahmen ihrer kommunalrechtlichen Aufgabenstellung zur Daseinsvorsorge, insbesondere durch ein nachhaltiges Gewinnen regenerativer Energierohstoffe – das Halten sämtlicher Gesellschaftsanteile an der nach dem Recht der Ukraine gegründeten Gesellschaft SBE Ukraine Rivne TOV, deren Unternehmensgegenstand die Bewirtschaftung von großen landwirtschaftlichen Flächen in der Ukraine zum Anbau von Raps und anderen Pflanzen ist, sowie die Verwaltung und Führung dieser Gesellschaft, einschließlich der Vermarktung und des Vertriebes von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie von auf landwirtschaftlichen Erzeugnissen basierenden Produkten, unter anderem zum Einsatz für energetische Zwecke.

2.2 Die Gesellschaft kann sich auch in anderen gewerblichen Bereichen betätigen, die in einem sachlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem in § 2.1 bezeichneten Unternehmensgegenstand stehen und dabei alle Geschäfte eingehen, die geeignet sind, den Unternehmensgegenstand zu fördern. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen des In- und Auslands beteiligen sowie solche Unternehmen erwerben oder gründen.

2.3 Die Wahrnehmung des Unternehmensgegenstands durch die Gesellschaft erfolgt im Rahmen ihrer kommunalrechtlichen Aufgabenstellung unter Beachtung der §§ 102 ff. der Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg, der §§ 108 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung sowie sonstiger zwingend anzuwendenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen.

§ 3
Stammkapital

3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 119.994

(in Worten: Euro einhundertneunzehntausend neunhundert vierundneunzig).

3.2 Das Stammkapital ist eingeteilt in 119.994 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 mit den laufenden Nummern 1 bis 119.994.

§ 4
Geschäftsführung

4.1 Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen.

4.2 Die Bestellung der Geschäftsführer, der Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge mit einem Geschäftsführer sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch die Gesellschafterversammlung.

4.3 Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung und einer ggf. zu verabschiedenden Geschäftsordnung.

§ 5
Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

5.1 Die Vertretung der Gesellschaft ist wie folgt geregelt:

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft, sofern keinem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilt ist, von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich und/ oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen und allen Geschäftsführern

Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreien.

5.2 Die Gesellschafterversammlung kann den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen und darin regeln, dass bestimmte Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder eines anderen Organs bedürfen.

5.3 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, zu folgenden Geschäften oder Maßnahmen die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen:

a) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Krediten;

b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder Haftungen für Dritte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen;

c) Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten sowie die teilweise oder vollständige Aufgabe in der Vergangenheit ausgeübter Geschäftstätigkeiten;

d) Errichtung und Aufhebung von Betriebsstätten, Niederlassungen und Tochtergesellschaften;

e) Erwerb, Veräußerung, Errichtung und Stilllegung von Betrieben oder Teilbetrieben;

f) Erwerb, Veräußerung, Belastung oder Veränderung von Beteiligungen an anderen Unternehmen einschließlich Erhöhung oder Herabsetzung von Kapital;

g) Börsen- und Wertpapiergeschäfte sowie andere Anlageformen mit Mitteln der Gesellschaft;

h) Beschäftigung von Personal, deren Gesamtvergütung (insbesondere unter Einschluss von Pensions-, Alters- oder sonstigen Versorgungszusagen) die Gesellschaft mit mehr als EUR 50.000 p.a. pro Person belastet;

i) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten;

j) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von oder sonstige Verfügung über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken sowie die Verpflichtung hierzu;

k) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet- oder Pachtverträgen oder sonstigen Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren vorsehen oder Verpflichtungen der Gesellschaft von mehr als insgesamt EUR 100.000 begründen;

l) Ausgaben oder Eingehung von Verpflichtungen von EUR [•] oder mehr im Einzelfall oder einer Summe von EUR [•] in Bezug auf sachlich zusammenhängende Geschäfte innerhalb eines Geschäftsjahres;

m) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen der Gesellschaft mit Gesellschaftern, Mitgliedern der Geschäftsführung der Gesellschaft und von Tochterunternehmen oder deren Angehörigen im Sinne von § 15 Abgabenordnung (AO) sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen mit Unternehmen, an denen die vorgenannten Personen mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind;

n) Beteiligung an Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert mehr als EUR [50.000] beträgt, ausgenommen Rechtsstreitigkeiten zur Einziehung von Außenständen aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb oder eilbedürftiger Art (einstweilige Verfügung, Arrest, einstweilige Anordnung);

o) Gewährung von nicht vertraglich oder nach gesetzlichen Bestimmungen geschuldeten Leistungen an Arbeitnehmer der Gesellschaft und/oder von Tochtergesellschaften.

p) Ausübung von Gesellschafterrechten in Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften, sofern diese betreffen

(aa) Entscheidungen über Maßnahmen, die nach diesem Gesellschaftsvertrag der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürften, oder

(bb) Gesellschafterbeschlüsse, die eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen erfordern, oder

(cc) den Erlass oder die Änderung einer Geschäftsordnung für eine Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft zum Gegenstand haben, oder

(dd) die Bestellung, Abberufung der Geschäftsführer, einschließlich Abschluss, Änderung oder Beendigung der Geschäftsführeranstellungsverträge sowie von Managerbeteiligungsverträgen.

Fehlt es an einem zustimmenden Beschluss der Gesellschafterversammlung zu einer Maßnahme bei einer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft, hat die Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft gegen den entsprechenden Beschlussantrag zu stimmen.

q) Investitionen oder Eingehung von Verpflichtungen der Gesellschaft von mehr als EUR [•] im Einzelfall oder EUR [•] innerhalb eines Geschäftsjahres.

5.4 Soweit die in vorstehendem § 5.3 [•] genannten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen im Wirtschaftsplan der Gesellschaft (§ 9 Abs. 2) bereits enthalten sind, gelten die dort aufgeführten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen als genehmigt.

§ 6
Gesellschafterversammlungen

6.1 Die Gesellschafterversammlungen finden, soweit sich die Gesellschafter nicht auf einen anderen Ort in Deutschland einigen, am Sitz der Gesellschaft statt.

6.2 Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist alleine einberufungsberechtigt. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von vier (4) Wochen bei ordentlichen und von zwei (2) Wochen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Für die Fristberechnung werden der Tag der Aufgabe zur Post und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.

6.3 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mehr als 75% des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung von § 6.2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde.

6.4 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter, einen Mitarbeiter oder von ihr beauftragten Berater vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat zu Beginn der Gesellschafterversammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen; der Schriftform genügt auch die Vorlage einer Kopie oder Telefaxkopie der Vollmacht.

6.5 Die Gesellschafterversammlung wählt den Versammlungsleiter. Erhält keiner der Gesellschafter die erforderliche Mehrheit, wird die Gesellschaft von dem anwesenden

Gesellschafter mit der höchsten Beteiligung, bei Beteiligungsgleichheit von dem ältesten Gesellschafter geleitet; bei Altersgleichheit entscheidet über das Amt des Versammlungsleiters das Los.

§ 7
Gesellschafterbeschlüsse

7.1 Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können sie, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen eine andere Form vorschreiben, in schriftlicher Abstimmung sowie per Fax und E-Mail gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. In diesem Fall gilt § 6 Absatz 4 entsprechend.

7.2 Gesellschafterbeschlüsse werden mit einer Mehrheit von 70 % der vorhandenen Stimmen gefasst, sofern nicht nach dem Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist.

7.3 Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere auch über:

a) die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft gemäß §§ 264 ff. HGB sowie die Verwendung des festgestellten Ergebnisses (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag);

b) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz (Beherrschungs-, Ergebnisabführungs- und andere Unternehmensverträge);

c) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Gegenstandes des Unternehmens der Gesellschaft;

d) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist.

7.4 Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung zu Beweiszwecken ein Protokoll anzufertigen, in welchem insbesondere Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die Feststellung

des Versammlungsleiters über die Förmlichkeiten der Einberufung und die Beschlussfähigkeit, alle Anträge, Ergebnisse der Abstimmungen sowie die gefassten Gesellschafterbeschlüsse anzugeben sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist innerhalb von 14 Tagen nach der Gesellschafterversammlung eine Abschrift des Protokolls zuzusenden.

7.5 Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls gemäß § 7.4 durch Klageerhebung beim zuständigen Gericht angefochten werden. Wird innerhalb der vorstehenden Frist keine Klage gegen einen Gesellschafterbeschluss erhoben, gilt dieser unter den Gesellschaftern und der Gesellschaft als bestandskräftig, sofern die Gesellschafter nicht vorher auf die Anfechtung oder Klageerhebung verzichtet haben.

§ 8
Beirat

8.1 Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, einen Beirat als weiteres Gesellschaftsorgan einzurichten. Der Beirat hat aus drei oder fünf Personen zu bestehen.

8.2 In dem Gesellschaftsbeschluss gem. § 8.1 ist festzulegen, welche Aufgaben und Kompetenzen der Beirat hat, welchen gesetzlichen Bestimmungen die Beiratsmitglieder unterliegen sollen und aus wie vielen Mitgliedern der Beirat bestehen soll.

§ 9
Geschäftsjahr, Wirtschaftsführung und Jahresabschluss

9.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

9.2 Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf, dass die Gesellschafterversammlung bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres über den für das jeweils nächste Geschäftsjahr geltenden Wirtschaftsplan Beschluss fassen kann. Der Wirtschaftsplan hat aus einem Investitions-, einem Finanz- und einem Ergebnisplan zu bestehen. Diese Regelung gilt für Änderungen des Wirtschaftsplans entsprechend.

9.3 Die Geschäftsführung hat entsprechend der Regelung des § 264 Abs. 1 HGB nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften gem. §§ 264 bis 289 HGB geltenden Vorschriften aufzustellen. Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses einschließlich dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichtes, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über die Verwendung des Ergebnisses unter Angabe des Jahresüberschusses oder des Jahresfehlbetrages sind die §§ 325, 326, 327, 328 HGB anzuwenden. Darüber hinaus sind die kommunalrechtlichen Vorschriften über die ortsübliche Bekanntmachung und die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses, insbesondere § 105 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) und b) der Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg, zu beachten.

9.4 Jahresabschluss und Lagebericht sind von einem Abschlussprüfer nach den Pflichtprüfungsbestimmungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften (Drittes Buch des HGB) zu prüfen und unverzüglich nach durchgeführter Prüfung gemeinsam mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers durch die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung vorzulegen, die den Jahresabschluss festzustellen und über die Ergebnisverwendung zu beschließen hat.

9.5 Die Gesellschaft hat:

a) im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen;

b) den Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht auch

- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft;

- die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;

- die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages

darzustellen;

c) den für die überörtliche Prüfung zuständigen Behörden die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung zu gestatten;

d) den Rechnungsprüfungsämtern der als Gesellschafter beteiligten Kommunen und den für die überörtliche Prüfung zuständigen Behörden zu gestatten, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen, wenn auf andere Weise eine Aufklärung bestimmter Sachverhalte nicht möglich ist.

9.6 Die Geschäftsführung übersendet den Gemeinden Uelzen und Schwäbisch Hall innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Aufstellung den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss mit Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers.

§ 10
Gewinnverwendung und Entlastung der Geschäftsführung

10.1 Die Gesellschafterversammlung beschließt innerhalb der gesetzlichen Frist über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Ergebnisses und über die Entlastung der Geschäftsführung.

10.2 Die Gesellschafter können eine von § 29 Abs. 3 GmbHG abweichende Gewinnverteilung vereinbaren.

§ 11
Verfügungen über Geschäftsanteile

11.1 Verfügungen eines Gesellschafters über seinen Geschäftsanteil oder einen Teil seines Geschäftsanteils bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

11.2 Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Geschäftsanteil zu veräußern, hat er diesen zunächst dem anderen Gesellschafter schriftlich zum Erwerb anzubieten (Anbietungspflicht). Der andere Gesellschafter kann das Angebot innerhalb von zwei (2) Monaten schriftlich annehmen (Erwerbsrecht). Macht der Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht keinen Gebrauch, bleibt § 11.1 unberührt.

§ 12
Einziehung

12.1 Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.

12.2 Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn

a) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters unternommen und auf schriftliches Verlangen eines Gesellschafters nicht unverzüglich beseitigt worden sind;

b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder ein sonstiges nach dem Recht des Sitzes des Gesellschafters vorgesehenes Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;

c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt, insbesondere, wenn der betroffene Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.

12.3 Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß § 12.2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

12.4 Die Einziehung erfolgt durch den oder die Geschäftsführer aufgrund des Gesellschafterbeschlusses. Bei der Beschlussfassung nach § 12.2 und § 12.3 hat der von der Einziehung betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Die Einziehung des Geschäftsanteils wird mit Bestandskraft (§ 7.5) des Gesellschafterbeschlusses über die Einziehung wirksam. Die Wirksamkeit der Einziehung bleibt von einer etwaigen Auseinandersetzung oder einem Rechtsstreit über das Abfindungsentgelt (§ 13) zwischen dem von der Einziehung betroffenen Gesellschafter und der Gesellschaft unberührt. Solange der Einziehungsbeschluss nach § 12.2 lit. a) und b) nicht durch Ablauf der Anfechtungsfrist oder - im Falle der Anfechtung - durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil bestandskräftig geworden ist, ruht das Stimmrecht des durch die Einziehung betroffenen Gesellschafters; im Fall eines nach § 12.2 lit. c) gefassten

Einziehungsbeschlusses bleiben die Mitgliedschaftsrechte in dem entsprechenden Zeitraum bestehen.

12.5 Statt der Einziehung kann beschlossen werden, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf die Gesellschaft oder eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen hat.

§ 13
Abfindung

13.1 In den Fällen der Einziehung aufgrund von § 12 dieses Gesellschaftsvertrags steht dem betroffenen Gesellschafter eine Abfindung zu.

13.2 Die Höhe der Abfindung entspricht dem nach den Grundsätzen des Stuttgarter Verfahrens zu bestimmenden Wert der von der Einziehung betroffenen Geschäftsanteile. Maßgeblich ist dabei der hiernach zu ermittelnde Wert der Geschäftsanteile zum Ende des dem Einziehungsbeschluss vorausgegangenen Geschäftsjahres. Bereits ausgeschüttete Gewinnanteile, die sich auf das für die Berechnung der Abfindung maßgebliche Geschäftsjahr beziehen, werden vom Abfindungsentgelt abgezogen, während auf dieses Geschäftsjahr entfallende aber noch nicht ausgeschüttete Gewinnanteile dem Abfindungsentgelt hinzugerechnet werden. Das Abfindungsentgelt muss in jedem Fall der Summe aus Stammeinlagen und Einzahlungen in die Kapitalrücklagen der Gesellschaft (Aufgeld und sonstige Rücklagen) zuzüglich einer Verzinsung von 10 % p.a. vom Zeitpunkt der Einzahlung bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einziehung entsprechen.

13.3 Die Abfindung ist in drei gleichen jährlichen Raten nach dem Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters erstmalig zum 31. Dezember des Kalenderjahres, in welchem der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet, und dann jeweils zum 31. Dezember der darauf folgenden zwei Kalenderjahre zur Zahlung fällig.

13.4 Können sich die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Abfindungsstichtag auf die Abfindung nach § 13.2 einigen, können die Gesellschaft oder der von der Einziehung betroffene Gesellschafter verlangen, dass die Höhe der Abfindung vom Abschlussprüfer der Gesellschaft als Schiedsgutachter (§ 317 BGB) verbindlich festzustellen ist; § 319 BGB bleibt unberührt. Kosten, die durch die Ermittlung der Abfindung entstehen, tragen die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter im Verhältnis ihres Obsiegens und Unterliegens. Die Kosten für ihre Berater trägt jeder Beteiligte selbst. Falls kein Abschlussprüfer der Gesellschaft bestellt ist oder dieser nicht zur Übernahme der Aufgabe des Schiedsgutachters bereit ist, so hat der Präsident der

Handelskammer Hamburg auf Antrag eines Beteiligten eine andere überregional tätige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter zur verbindlichen Feststellung der Höhe der Abfindung zu bestellen.

13.5 Für die Abfindung kann keine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 14
Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 15
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16
Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Hamburg.

§ 17
Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten für die anwaltliche und steuerliche Beratung, die Beurkundung dieses Gesellschaftsvertrages, die Anmeldung und Eintragung der Gesellschaft zum bzw. im Handelsregister bis zur Höhe von insgesamt EUR 7.500,00.